

## **BGer 9C\_792/2020 vom 13. Januar 2021**

Bundesgericht, 2021-01-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_792\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_792_2020)

FR: TF 9C\_792/2020 du 13 janvier 2021

IT: TF 9C\_792/2020 del 13 gennaio 2021

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C\_792/2020

Urteil vom 13. Januar 2021

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Parrino, Präsident,

Gerichtsschreiber Nabold.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA, Avenue Edmond-Vaucher 18, 1203 Genf,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. November 2020 (C-5084/2020).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 23. November 2020 gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. November 2020,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass bei Nichteintretensentscheiden eine Beschwerde ohne Darlegung, weshalb das kantonale Gericht auf ein bei ihm eingereichtes Rechtsmittel hätte eintreten sollen, keine sachbezogene Begründung aufweist und damit keine rechtsgenüglihe Beschwerde darstellt (vgl. BGE 123 V 335 ; 118 Ib 134 ; ARV 2002 Nr. 7 S. 61 E. 2),

dass das Bundesverwaltungsgericht nicht auf die Beschwerde des Versicherten eingetreten ist, da er diese nicht innert Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben habe,

dass, soweit der Beschwerdeführer sinngemäss geltend macht, aufgrund der COVID-19-Pandemie sei es zu einer verzögerten Übergabe der Sendung durch die Deutsche an die Schweizerische Post gekommen, er sich nicht mit der vorinstanzlichen Erwägung auseinandersetzt, wonach die Frist bereits im Zeitpunkt der Postaufgabe bei der Deutschen Post abgelaufen gewesen ist,

dass die Beschwerde damit den inhaltlichen Mindestanforderungen nicht genügt,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 13. Januar 2021

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Parrino

Der Gerichtsschreiber: Nabold

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.